

Segen für diese zucht- und gefeslofen Gebiete, daß sie unter die Pflege der Hohenzollern kamen.

Unabläßig trieb der König seine Beamten, dies unter der Adels herrschaft fast verkommene Land soweit zu bringen, daß es würdig in der Reihe seiner anderen Provinzen stehe. In wenig Jahrzehnten entstand hier ein ganz neues Leben. Landräte walteten in den Kreisen. Die Steuern waren gleichmäßig verteilt. Es gab nun Gerichte, Ärzte, Apotheken, Handwerker im Lande; an den Seen waren tüchtigere Fischer angesiedelt. Die verfallenen Städte waren aufgebaut, neue Dörfer waren entstanden und mit deutschen Kolonisten besetzt. Ein drei Meilen langer, großer Kanal, der Bromberger Kanal, verband Oder und Weichsel. An vielen Orten waren Schulen eingerichtet. „Da übrigens Se. Majestät diese Schulmeister (auf den Ämtern) auf Dero Kosten etablieren, so hoffen Sie auch, daß der Adel diesem Beispiel successive zu folgen sich bestreben wird . . .“

5. Er übte die Rechtspflege ohne Ansehen der Person und gewann das höchste Vertrauen des Volkes.

Einem Regierungspräsidenten sagte der König: „Er muß durchaus unparteiisch und ohne Ansehen der Person richten, er sei Prinz, Edelmann oder Bauer. Hört Er? das sage ich Ihm! sonst sind wir geschiedene Leute.“

Der „Müller von Sanssouci“ durfte sich ungeschert vor Sr. Majestät auf das Kammergericht in Berlin berufen.

In dem Prozesse des Müllers Arnold mit einem Edelmann meinte der König (getäuscht durch eine unwahre Behauptung des Müllers und einen für diesen günstigen Bericht), es sei dem Armen hier zu Gunsten des Reichen Unrecht geschehen. Er entsetzte die Richter und schickte sie auf die Festung. An alle Richter im Lande erging der Befehl: „Die Justizkollegia müssen nur wissen, daß der geringste Bauer, ja der Bettler ebenso wohl ein Mensch ist wie Se. Majestät, und daß ihm alle Justiz widerfahren muß, indem vor der Justiz alle Leute gleich sind Ein Justizkollegium, das Ungerechtigkeit ausübt, ist gefährlicher und schlimmer als eine Diebsbande.“

Jeder im Lande fand mit einer berechtigten Klage über Unrecht allzeit offnes Gehör bei dem König.

Friedrich der Große hat auch in dem „Allgemeinen Preussischen Landrecht“ das ausgezeichnete Gesetzbuch schaffen lassen, welches noch im folgenden Jahrhundert die Grundlage des öffentlichen Rechts in Preußen geblieben ist (Großkanzler Carmer).

6. **Volksbildung und Volksgeist.** — Der König ließ sofort nach dem Friedensschlusse 1763 ein „Generallandschulreglement“ für alle Provinzen verfaßten (durch Heder, Prediger an der Dreifaltigkeitskirche).

Alle Kinder sollen von 5.—13. oder 14. Jahre täglich in öffentlichen Schulen unterwiesen werden, „bis sie nicht nur das Nützigste vom Christentum gefaßt haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Rede und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Consistoriis verordneten und approbierten (gebilligten) Lehrbüchern beigebracht werden soll“.

Doch fehlte es an Geldmitteln, dies Schulgesetz allgemein durchzuführen.